

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemein: Für die gesamten Geschäftsbeziehungen, also auch für spätere Geschäfte, gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, verpflichten den Lieferant nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Verkaufsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen, insbesondere Zusagen von Vertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Angebote, Auftragsumfang: Unsere Angebote sind freibleibend und gelten für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferant schriftlich bestätigt worden ist oder die Lieferung erfolgte. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.

Preise: Es gelten stets die Preise für Lieferung ab Werk einschließlich Verpackung und Transport. Für die Ausführung der Bestellung ist die am Tage der Lieferung gültigen Preisliste maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart werden. Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Zahlung: Unsere Rechnungen sind zahlbar 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom reinen Warenwert oder innerhalb 30 Tagen netto. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung, Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlung, nachteilige Auskünfte oder Verzug bei früheren Lieferungen, so sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Kommt der Kunde unserem verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

Versand: Falls vom Besteller keine genauen Anweisungen gegeben sind, nehmen wir den Versand nach bestem Ermessen vor. Verpflichtungen irgendwelcher Art hinsichtlich billigster Verfrachtung übernehmen wir nicht. Sämtliche Sendungen reisen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Lieferzeit, Lieferstörung, Lieferverzug: Der Lieferant ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben nennen wir nach bestem Ermessen, jedoch unverbindlich unter Voraussetzung glatten Geschäftsganges und vorbehaltlich der Eindeckungsmöglichkeit der benötigten Materialien durch Vorlieferanten. Unsere Angaben rechnen wir ab Auftragsbestätigung bzw. Klärung aller Einzelheiten und beziehen sich auf den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk.

Erfolgt eine Leistung nicht termingerecht, so kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz beanspruchen, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben, der Kunde uns zuvor eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

Höhere Gewalt, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen und Verfügungen von hoher Hand, sowie alle sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Lieferpflicht. Sie berechtigen uns außerdem, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Gefahrenübergang: Bei Lieferung geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes, auch wenn frachtfrei vereinbart ist, mit der Übergabe der Produkte an den Besteller, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers auf dem Besteller über.

Mängelansprüche: Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware unter Angabe der Bestelldaten, der Rechnungsnummern und unter Beifügung von Mustern schriftlich zu erheben. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Mängel, die dem Lieferant an dem von ihm gelieferten Waren innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 18 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferant nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatz, wozu er auch nach wiederholter erfolgreicher Nachbesserung berechtigt ist.

Dem Lieferant ist dazu eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Kann der Mangel in angemessener Frist nicht behoben werden, so hat der Besteller das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Besteller mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus der Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Schadensersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder Ersatz von Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferant Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, oder durch nicht spezifikations- oder vertragsgerechten Einsatz, oder Montage entstanden sind. Wenn ein Mangel auf chemischen, physikalischen oder thermischen Einflussgrößen beruht, die unüblich und auf die uns der Besteller bei Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, ist die Haftung für Mängelansprüche ausgeschlossen. Entsprechendes gilt auch, soweit defekte durch Reparaturen oder Änderungen am Liefergegenstand verursacht werden, die ein Dritter vorgenommen hat.

Haftung: Schadensersatz- und Aufwandsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mängel- oder Mängelfolgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenem Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferant Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferant nicht: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische oder elektrochemische Einflüsse.

Eigentumsvorbehalt Das gelieferte Produkt (nachfolgend Vorbehaltsprodukt) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die der Lieferant aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller besitzt oder erwirbt, Eigentum des Lieferanten. Der Besteller gilt als unentgeltlicher Verwahrer für den Lieferanten und ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Der Käufer hat Eingriffe Dritter (Pfändungen usw.) in unser Eigentum abzuwehren und uns unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller mit Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks, zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab. Wird unsere Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit anderen Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Teil unserer Forderung, der dem Anteil des Vorbehaltsproduktes an dem Gesamtwert der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht.

Gerichtsstand: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechtes (UNCITRAL-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist deutsch. Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Gerichtsstand der zuständige Gerichtsort des Lieferanten.

Allgemeinklausel: Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der übrigen Punkte. Sollte diese Regelung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Die Rechte des Bestellers aus dem Verträge sind nichtübertragbar.